

FREUNDKREIS DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN E.V

(eingetragen im Vereinsregister des AG Kaiserslautern unter VR 1306 Kai)

Satzung

(Neugefasst gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2016)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Technischen Universität Kaiserslautern e.V.".

Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

Der Freundeskreis hat den Zweck, die Technische Universität Kaiserslautern und deren Einrichtungen ideell und materiell in ihren Tätigkeitsbereichen und in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Forschung und Lehre, die Vergabe von Preisen für besondere Leistungen, die Unterstützung der Angehörigen der Technischen Universität Kaiserslautern wie Lehrkörper, Studierende oder Mitarbeiter und deren Verbindung untereinander und mit der Öffentlichkeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit für die Technische Universität Kaiserslautern.

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern von Vorstand oder sonstigen Gremien des Vereins wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
3. durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 4

Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden
3. Erträgen des Vereinsvermögens.

Über die Höhe der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind im April jeden Jahres fällig. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand. Alle Leistungen des Freundeskreises erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Der Vorstand, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann. Stellvertretender Vorsitzender ist kraft Amtes der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern.

Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 7

Kuratorium

Zur Förderung der Ziele des Freundeskreises und Unterstützung des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium bestellt werden. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder elektronisch oder per Telefax (Textform). Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post bzw. die Absendung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9

Entlastung

Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, sobald über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattet und die Rechnungslegung nachgeprüft worden ist. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Alumnivereinigungen

Mitglieder des Freundeskreises können sich in Form einer Untergliederung (Sektion) zu Alumnivereinigungen einzelner Fachbereiche zusammenschließen, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Satzungszweckes wahrnehmen.

Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung oder, soweit diese keine Beschlüsse gefasst hat, der Vorstand.

§ 12

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 13

Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Universität Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.